

106. 1. Kann ein Verwaltungsbeamter, welcher in einer bei der württembergischen Verwaltungsbehörde anhängigen Strafsache wegen Kapitalsteuerdefraudation vor der Erlassung des Strafbescheides die „Untersuchung im Verwaltungswege“ geführt hat, in dem nachher zufolge des Antrages des Angeklagten eröffneten gerichtlichen Verfahren als Sachverständiger vernommen werden?

2. Wird in der obenbezeichneten „Untersuchung im Verwaltungswege“ die Verjährung der Strafverfolgung durch eine richter-

liche Handlung unterbrochen, welche auf Requisition der Verwaltungsbehörde vorgenommen wird?

St.P.D. §§. 22 Ziff. 4. 23 Absf. 2. 24. 74. 459 flg.

Einführungsgesetz zur St.P.D. §. 6 Ziff. 3.

St.G.B. §. 68.

Württemb. Gesetz v. 19. September 1852, betr. die Steuer von Kapital- u. Einkommen, Artt. 11. 13.

Württemb. Gesetz v. 25. August 1879, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuergesetze, Artt. 11 flg. 34 Absf. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1889 g. Wt. Rep. 2361/88.

I. Landgericht Ravensburg.

Aus den Gründen:

1. In der Strafsache gegen den Angeklagten M. wegen Kapitalsteuer-Gefährdung macht die Revision des Angeklagten zunächst geltend: die §§. 74. 23 Absf. 2. 24. 22 Ziff. 4 St.P.D. seien dadurch verletzt, daß der Amtmann F., welcher vor der Erlassung des Strafbefehdes des Königl. Steuerkollegiums die diesfalls bei dem Königl. Kameralamte Heiligkreuzthal anhängige Untersuchung im Verwaltungswege geführt habe, in der nachherigen gerichtlichen Hauptverhandlung nicht bloß als Zeuge, sondern auch als Sachverständiger eidlich vernommen worden sei.

Dieser Rüge kann eine Folge nicht gegeben werden.

Nach §. 74 St.P.D. kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Der von der Revision weiter allegierte §. 22 Ziff. 4 St.P.D. bestimmt, daß ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sei, wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger thätig gewesen. Nach §. 24 Absf. 1 St.P.D. endlich kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Im vorliegenden Falle war nach §§. 11 flg. des württembergischen Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Ver-

waltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-
gesetze (vgl. auch §. 6 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur St. P. O.),
das Königl. Kameralamt Heiligkreuzthal zur Eröffnung der „Unter-
suchung im Verwaltungswege“ wegen der gegen den Angeklagten
M. angezeigten Kapitalsteuerverfälschung zuständig. Diese Untersuchung
ist von dem Amtmann F. geführt worden, welcher zu diesem Zwecke
dem Kameralamte von dem Steuerkollegium als Hilfsbeamter zugeteilt
worden war. Darin, daß F. später, nachdem der Angeklagte ge-
richtliche Entscheidung beantragt hatte, in der gerichtlichen Haupt-
verhandlung nicht bloß als Zeuge, sondern auch als Sachver-
ständiger eidlich vernommen wurde, kann eine Verletzung der von
der Revision angeführten Gesetzesstellen nicht gefunden werden.

Eine von Amts wegen zu verfügende Ausschließung des
Sachverständigen kraft Gesetzes könnte überhaupt nicht in Frage
kommen, weil der §. 74 St. P. O. nicht von einer solchen Ausschließung,
sondern nur von der Zulässigkeit der Ablehnung spricht, es können
aber allerdings die Gründe, durch welche die Ausschließung eines
Richters kraft Gesetzes bedingt wird, von den Beteiligten auch gegen-
über einem Sachverständigen im Wege der Ablehnung geltend gemacht
werden. Ob, wenn dies geschieht, und wenn wirklich ein Aus-
schließungsgrund im Sinne des §. 22 St. P. O. gegenüber einem Sach-
verständigen als zutreffend zu erachten, dem hierauf gestützten Ab-
lehnungsgesuche vom Gerichte unter allen Umständen stattgegeben
werden muß, oder ob auch in einem solchen Falle der Ablehnung
nur dann stattzugeben ist, wenn nach den konkreten Umständen die
Besorgnis der Befangenheit als vorliegend zu erachten ist, kann
unerörtert bleiben, denn vorliegend trifft bezüglich des Amtmannes F.
keine der Voraussetzungen zu, welche in dem von der Revision
allegierten §. 22 Ziff. 4 St. P. O. hervorgehoben sind. F. war ins-
besondere kein Beamter der Staatsanwaltschaft und in seiner Eigen-
schaft als Hilfsbeamter des Kameralamtes Heiligkreuzthal auch kein
Polizeibeamter. Die Behauptung der Revision: „die Finanzunter-
suchung sei nach ihrer prozeßrechtlichen Natur nichts anderes, als ein
Ermittlungsverfahren; die Funktion, welche hierbei F. ausgeübt habe,
sei diejenige des Staatsanwaltes gewesen, diese Funktion falle mit
derjenigen des Polizeibeamten und des Anwaltes des Verletzten zu-
sammen“, ist nicht haltbar; sie beruht auf einer unzulässigen Aus-

dehnung anderweitiger staatsrechtlicher Gesichtspunkte auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um eine selbständige, durch das Gesetz vom 25. August 1879 geregelte Einrichtung, nämlich um eine Untersuchung im Verwaltungswege handelt. Daß auch der von der Revision allegierte, in §. 23 Abs. 2 St. P. O. angeführte Ausschließungsgrund, die Führung der Voruntersuchung, vorliegend nicht zutrifft, ist außer Zweifel, weil jene Gesetzesstelle die gerichtliche Voruntersuchung im Auge hat. Es kann sich somit im gegenwärtigen Falle nur um die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit handeln, welche nach §. 24 Abs. 2 St. P. O. dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters — hier eines Sachverständigen — zu rechtfertigen.

In der Hauptverhandlung ist in der That von der Verteidigung ein Ablehnungsgesuch gegen die Vernehmung des F. als Sachverständigen vorgebracht worden, „weil derselbe als Untersuchungsbeamter mehrere Jahre mit der Sache beschäftigt gewesen sei und daher nicht ganz unbefangen sein könne“. Das Instanzgericht hat dieses Ablehnungsgesuch als unbegründet verworfen, „da eine Befangenheit aus dem Umstande nicht zu folgern sei, daß der Sachverständige die Untersuchung gegen den Angeklagten geführt habe“. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ob in gleicher Weise, wie bezüglich der Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches gegen einen erkennenden Richter,

Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 7 S. 341, auch hinsichtlich der Verwerfung eines Ablehnungsgesuches gegen einen Sachverständigen, im Falle der Aufhebung durch die Revision (§. 28 St. P. O.) eine desfallige tatsächliche Nachprüfung von seiten des Revisionsgerichtes zulässig ist, mag unerörtert bleiben, denn vorliegend wären nach Lage der Sache auch tatsächliche Bedenken gegen die Auffassung der Vorinstanz nicht als zutreffend zu erachten.

2. Grundlos ist ferner die Behauptung der Revision, daß die Strafverfolgung wegen der in den Jahren 1874—78 fortgesetzt begangenen Kapitalsteuervergehen als verjährt zu betrachten sei.

Nach Art. 34 des württembergischen Gesetzes vom 25. August 1879, betr. das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, verjährt die Strafverfolgung bei allen Zuwiderhand-

lungen gegen die Landessteuergesetze in drei Jahren; im übrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung die Bestimmungen der §§. 67, 68 flg. R.St.G.B.'s und des §. 459 letzter Absatz R.St.F.D. zur Anwendung. Das Gesetz vom 19. September 1852 hat in Art. 13. (welcher durch das Gesetz vom 25. August 1879 nicht beseitigt worden ist — vgl. das. §. 34 Abs. 2) bestimmt, daß von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerfassionen einer Person eine fortgesetzte Steuervergährdung bilden, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken.

Mit Unrecht behauptet die Revision: es habe durch die Verfügung des Amtsgerichtes Pfullendorf vom 22. Juni 1881 eine Unterbrechung der Verjährung nicht eintreten können. (Während der „Untersuchung im Verwaltungswege“ hatte die Verwaltungsbehörde das Großh. Babilische Amtsgericht Pfullendorf um Vernehmung eines in dessen Bezirke wohnhaften Zeugen ersucht, und das Amtsgericht hatte, um diesem Ersuchen zu entsprechen, am 22. Juni 1881 an den Zeugen Ladung erlassen.) Ob Verfolgungshandlungen, welche von der Verwaltungs- (Steuer-) Behörde selbst in der „Untersuchung im Verwaltungswege“ vorgenommen werden, abgesehen von dem Strafbefehle des Steuerkollegiums, nach §. 68 St.G.B.'s die Verjährung unterbrechen können¹, mag unerörtert bleiben; jedenfalls war die Verfügung vom 22. Juni 1881 geeignet, diese Wirkung zu äußern, denn jene Verfügung war eine richterliche Handlung, gegen den Angeklagten M. wegen der von ihm begangenen Kapitalsteuervergährdung gerichtet. Der von der Revision geltend gemachte Umstand, daß das Amtsgericht Pfullendorf die Vernehmung des Zeugen N. nur auf Antrag des Untersuchungsbeamten der Verwaltungsbehörde beschlossen hat, ist nicht von Bedeutung; entscheidend ist vielmehr nur die Thatfache, daß der Richter jenen Beschluß, zu welchem er sich zufolge des Antrages der zunächst nach gesetzlicher Vorschrift mit der strafrechtlichen Verfolgung des M. befaßten Verwaltungsbehörde für zuständig erachtet hat und erachten konnte, gegen den Angeklagten M. als Thäter wegen der hier in Frage kommenden That erlassen hat. Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 134 flg.

¹ Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechtes S. 850; Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern Bd. 9 S. 41.

Aus den Bestimmungen des württembergischen Gesetzes vom 25. August 1879 kann ferner, wenn auch über den hier in Frage stehenden Fall der Vernehmung eines außerhalb Württembergs wohnenden Zeugen eine Anordnung nicht getroffen ist, die Unzulässigkeit des von dem Untersuchungsbeamten F. an das Amtsgericht zu Pfullendorf gestellten Antrages nicht gefolgert werden.

Daß die vom 22. Juni 1881 an wieder laufende dreijährige Verjährungsfrist in der Folge durch die gerichtliche Haussuchung vom 16. April 1883, sodann wieder durch die am 28. Oktober 1884 erfolgte gerichtliche Vernehmung des Zeugen E. und endlich durch den Strafbescheid vom 9. September 1887 (§. 459 Abs. 3 St. P. O.) unterbrochen werden konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung.